

Zu 422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

5. 4. 1967

Regierungsvorlage

Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der Reisegebührenschrift 1955, BGBl. Nr. 133 (422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.)

Zu Artikel I:

1. Zu Z. 1:

Im § 3 Abs. 2 haben die Wörter „durch Ernennung“ zu entfallen.

2. Zu Z. 2:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

- a) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse;
- b) den übrigen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse haben, und Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.“

3. Als Ziffer 3 ist einzufügen:

„3. Dem § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so erhält der Beamte den Ersatz des

Fahrpreises der nach § 7 Abs. 1 in Betracht kommenden Wagenklasse der Eisenbahn oder eines sonstigen Massenbeförderungsmittels.“

4. Die bisherige Ziffer 3 erhält die Bezeichnung „4“.

Im § 11 Abs. 1 sind die Wörter „an einem Kalendarstag“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Stunden“ zu ersetzen.

5. Als Ziffer 5 ist einzufügen:

„5. Im § 12 Abs. 4 hat es an Stelle ‚4 S‘ ‚6 S‘ zu lauten.“

6. Zu Z. 4 bis 7:

Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung „6“ bis „9“.

7. Als Ziffer 10 ist einzufügen:

„10. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage richtet sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I, II, V und VII mit Ausnahme der Bestimmungen des § 24. Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV finden bei Dienstverrichtungen im Ausland keine Anwendung.“

8. Zu Z. 8:

Die bisherige Ziffer 8 erhält die Bezeichnung „11“ und hat zu lauten:

„11. Im § 34 Abs. 3 sind die Wörter ‚ersten 14 Tage‘ durch die Wörter ‚ersten 30 Tage‘ zu ersetzen.“

9. Als Ziffern 12 und 13 sind einzufügen:

„12. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Teilnahme an der gendarmeriefachlichen Grundausbildung in Gendarmerieschulen oder bei Landesgendarmeriekommanden begrün-

2

Zu 422 der Beilagen

det bei unverheirateten Beamten nur den Anspruch auf die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom tatsächlichen Wohnort in den Schulort und von diesem nach Beendigung der Ausbildung in den zugewiesenen Dienstort.“

13. Im § 64 Abs. 1 hat es an Stelle „12 S“, „18 S“ zu lauten.“

10. Zu Z. 9 und 10:

Die bisherigen Ziffern 9 und 10 erhalten die Bezeichnung „14“ und „15“.

Zu Artikel II:

Abs. 2 erhält folgende Nachsätze:

„Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 vom Hundert der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.“

Ergänzungen

der Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 (422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.)

1. Nach den Bemerkungen zu Z. 2 ist folgendes einzufügen:

„Zu Z. 3:

Diese Bestimmung regelt den Kostenersatz bei Dienstreisen unter Benützung eines dem Beamten gehörigen Kraftfahrzeuges, wenn ein dienstliches Interesse an der Fahrzeugbenützung nicht gegeben ist.“

2. „Zu Z. 4:“ und „Zu Z. 6:“ hat nunmehr zu lauten „Zu Z. 6:“ beziehungsweise „Zu Z. 8:“

3. Nach den Bemerkungen zu Z. 6 (alt) ist folgendes einzufügen:

„Zu Z. 10:

Dienstzuteilungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Reisegebührevorschrift 1955 sind, wie sich in der

Praxis erwiesen hat und immer wieder zeigt, auch für Vertretungsbehörden im Ausland notwendig. Die Neufassung des § 25 Abs. 3 sieht daher die Anwendung des die Dienstzuteilung betreffenden Abschnittes V im Rahmen der Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland vor.

Zu Z. 12:

Die Neufassung dieser Bestimmungen trägt dem Umstand Rechnung, daß nunmehr auch verheiratete Exekutivbeamte zur Grundausbildung an Gendarmerieschulen oder Landesgendarmeriekommanden herangezogen werden; durch die Einfügung des Wortes ‚unverheirateter‘ in die Bestimmung des § 42 wird erreicht, daß verheiratete Gendarmeriebeamte während der Grundausbildung die Trennungsgebühr erhalten werden.“

4. „Zu Z. 10:“ hat nunmehr zu lauten „Zu Z. 15:“